

Stadt Crivitz

Niederschrift öffentlich

konstituierende Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz

Sitzungstermin: Mittwoch, 17.07.2024
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:45 Uhr
Ort, Raum: im Speiseraum der Grundschule, Schulstraße 1, 19089 Crivitz

Anwesend

Vorsitz

Britta Brusch-Gamm

Mitglieder

Thomas Bardenhagen
Normund Hans Martin Behning
Hagen Thore Czauderna
Markus Eichwitz
Niclas Leon Fronk
Bernhard Gatzke
Joachim Hebert
Hans-Jürgen Heine
Georg Ihde
Hartmut Paulsen
Kurt Pekrul
Jens Raulin
Michael Renker
Andreas Rüß
René Schneider
Doreen Westphal

Gäste:

Ehemalige Mitglieder:

Herr Alexander Gamm
Herr Matthias Güßmann
Herr Wilfried Holl
Frau Lisa Klünder-Fittke
Herr Jörg Wurlich

Verwaltung:

Herr Witkowski, Amtsleiter Finanzen

Herr Rachau, Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt

Frau Ohl, Sitzungsdienst

Frau Peters, Auszubildene

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung des ältesten Mitglieds der Stadtvertretung und Sitzungseröffnung; Feststellen der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
(IV Cri SV 1821/24)
2. Ernennung und Vereidigung der Bürgermeisterin
(IV Cri SV 1822/24)
3. Verabschiedung der ehemaligen Mitglieder der Stadtvertretung
(IV Cri SV 1824/24)
4. Verpflichtung der Mitglieder der Stadtvertretung
(IV Cri SV 1823/24)
5. Wahl des ersten Stellvertreters der Bürgermeisterin
(BV Cri SV 1833/24)
6. Wahl des zweiten Stellvertreters der Bürgermeisterin
(BV Cri SV 1834/24)
7. Ernennung und Vereidigung des ersten Stellvertreters der Bürgermeisterin
(IV Cri SV 1835/24)
8. Ernennung und Vereidigung des zweiten Stellvertreters der Bürgermeisterin
(IV Cri SV 1836/24)
9. Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Crivitz
(BV Cri SV 1819/24)
10. Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung der Stadt Crivitz
(BV Cri SV 1820/24)
11. Evtl. Losverfahren und Zuteilung der weiteren Sitze im Haupt- und Finanzausschuss
(BV Cri SV 1837/24)
12. Evtl. Losverfahren und Zuteilung der weiteren Sitze in den Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung
(BV Cri SV 1838/24)
13. Evtl. Losverfahren und Zuteilung der weiteren Sitze in den Ausschuss für Bildung, Gesundheits- und Sozialwesen
(BV Cri SV 1839/24)
14. Evtl. Losverfahren und Zuteilung der weiteren Sitze in den Ausschuss für Kultur, Sport und Vereine
(BV Cri SV 1840/24)
15. Evtl. Losverfahren und Zuteilung der weiteren Sitze in den Ausschuss für Umwelt, Landeskultur und Tourismus
(BV Cri SV 1841/24)
16. Wahl bzw. Losverfahren zur Zuteilung der weiteren Mitglieder des Amtsausschusses
(BV Cri SV 1842/24)

17. Beschluss über die Vertretung der Stadtvertretung in die Jagdgenossenschaft
(BV Cri SV 1843/24)
18. Wahl bzw. Losverfahren zur Zuteilung der weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweriner Umland und deren Stellvertreter
(BV Cri SV 1829/24)
19. Beschluss über die Vertretung der Stadt im Kommunalen Anteilseignerverband der WEMAG
(BV Cri SV 1828/24)
20. Begleitung von vorbereitenden Maßnahmen zum Klimaschutz- und Energiemanagement der Stadt Crivitz
(BV Cri SV 1775/24-01)
21. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

22. Anfragen und Informationen
23. Schließen der Sitzung

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Feststellung des ältesten Mitglieds der Stadtvertretung und Sitzungseröffnung; Feststellen der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit IV Cri SV 1821/24

Herr Ihde, als ältestes Mitglied der Stadtvertretung, eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden, beglückwünscht alle gewählten Stadtvertreter/-innen und die Bürgermeisterin und gibt einen kurzen Rückblick in die bereits erreichten Ziele der Stadtvertretung und die Entwicklung der Stadt Crivitz. Auch zukünftig sollen Projekte gemeinsam durch die Stadtvertretung vorangebracht werden und wünscht dabei eine gute Zusammenarbeit.

Die Einladung ist den Stadtvertretern/-innen ordnungsgemäß zugegangen. Herr Hebert hat die Einladung nicht fristgerecht erhalten, legt hier aber kein Veto ein. Es sind von 17 Stadtvertretern 17 Stadtvertreter anwesend.

Nach der Eröffnung übergibt Herr Ihde Herrn Renker und Herrn Heine das Wort, um die Bürgermeisterin zu ernennen.

2 Ernennung und Vereidigung der Bürgermeisterin IV Cri SV 1822/24

Frau Brusch-Gamm wird von ihren Amtsvorgängern, in diesem Fall vom 1. und 2. stellvertretenden Bürgermeister ernannt. Sie wird für die Dauer einer Wahlperiode der Stadtvertretung zur Ehrenbamtin ernannt. Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde.

Frau Brusch-Gamm leistet den Diensteid.

3 Verabschiedung der ehemaligen Mitglieder der Stadtvertretung IV Cri SV 1824/24

Frau Brusch-Gamm bedankt sich bei den ehemigen Mitgliedern und verabschiedet diese.

4 Verpflichtung der Mitglieder der Stadtvertretung IV Cri SV 1823/24

Frau Brusch-Gamm verpflichtet alle Stadtvertreter/-innen zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten. Sie verliest die Verpflichtungsformel.

5 Wahl des ersten Stellvertreters der Bürgermeisterin BV Cri SV 1833/24

Frau Brusch-Gamm verliest den Sachverhalt und übergibt für die Erklärung des Wahlgangs Herrn Witkowski das Wort.

Für die Wahl des ersten Stellvertreters der Bürgermeisterin schlägt Herr Rüb, Vorsitzender der Crivitzer Wählergemeinschaft, **Herrn Markus Eichwitz** vor.

Herr Witkowski fragt nach weiteren Vorschlägen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Herr Behning beantragt eine geheime Wahl.

Abstimmungsergebnis zum Vorschlag:

- 1. Stellv. Bürgermeister Herr Markus Eichwitz

-> 14 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 1 Enthaltung

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz wählt Herrn Markus Eichwitz zum 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
14	2	1

**6 Wahl des zweiten Stellvertreters der Bürgermeisterin
BV Cri SV 1834/24**

Frau Brusch-Gamm verliert den Sachverhalt und übergibt für die Erklärung des Wahlgangs Herrn Witkowski das Wort.

Für die Wahl des zweiten Stellvertreters der Bürgermeisterin schlägt Herr Hebert, Mitglied der CDU-Fraktion, **Herrn Hartmut Paulsen** vor.

Herr Witkowski fragt nach weiteren Vorschlägen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Herr Behning beantragt eine geheime Wahl.

Abstimmungsergebnis zum Vorschlag:

- 2. Stellv. Bürgermeister Herr Hartmut Paulsen

-> 16 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltung

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz wählt Herrn Hartmut Paulsen zum 2. Stellvertreter der Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
16	0	1

**7 Ernennung und Vereidigung des ersten Stellvertreters der
Bürgermeisterin
IV Cri SV 1835/24**

Herr Markus Eichwitz wird zum ersten Stellvertreter der Bürgermeisterin ernannt und vereidigt.

**8 Ernennung und Vereidigung des zweiten Stellvertreters der
Bürgermeisterin
IV Cri SV 1836/24**

Herr Hartmut Paulsen wird zum zweiten Stellvertreter der Bürgermeisterin ernannt und vereidigt.

**9 Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Crivitz
BV Cri SV 1819/24**

Herr Behning bringt div. Änderungsanträge zur Hauptsatzung ein, welche den Stadtvertretern in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Die Änderungsanträge sind **Anlage** zur Sitzungsniederschrift.

Herr Paulsen hat ebenfalls Änderungsanträge und schlägt vor, die Beratung zu den vorliegenden Änderungsanträgen auf die nächste Stadtvertreterversammlung zu verschieben, da dies etwas mehr Zeit in Anspruch nehmen würde. Die Änderungsvorschläge sollten in den Fraktionen vorberaten werden.

In diesem Zusammenhang informiert Frau Brusch-Gamm die Stadtvertreter, dass die 4. Änderung zur Hauptsatzung nicht rechtskräftig ist, da die Stadtvertretung zur Beschlussfassung auf der Sitzung am 11.12.2024 nicht die Mehrheit der Stadtvertretung erreicht war. Es war lediglich die Mehrheit der anwesenden Stadtvertreter erreicht. Da die Hauptsatzung und Geschäftsordnung aber wichtige Arbeitsgrundlagen sind und die Beratung der Änderungsanträge zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde, schlägt sie vor, die Punkte zu beschließen, welche für den weiteren Arbeitsverlauf relevant sind. Die Punkte, welche den Sockelbetrag, Senioren – und Behindertenbeirat und die vorliegenden Änderungsanträge betreffen, bleiben vorerst außen vor und sollten zunächst den Fraktionen zur Vorberatung übergeben und auf der nächsten Stadtvertreterversammlung besprochen werden.

- Herr Renker beantragt eine Auszeit. -

Nach der Auszeit schlägt Herr Paulsen, Vors. der CDU-Fraktion vor, die Hauptsatzung bis zur 3. Änderung nebst der vorgegebenen Änderung zu § 4 zu beschließen. Alle weiteren Änderungen bleiben von der Beschlussfassung unberührt.

Herr Rüß, Vors. der CWG Frakt. schließt sich dem Vorschlag von Herrn Paulsen an.

Herr Witkowski erklärt noch einmal, die erforderliche Beschlussfassung zum § 4 der Hauptsatzung und bezieht sich hierbei auf die Vorgabe der Kommunalverfassung M-V. Diese Änderung wird zum Geschäft der lfd. Verwaltung.
Die Änderung zum § 8 Abs. 6 kann übertragen werden, muss aber nicht. Daher ist diese Änderung nicht zwingend erforderlich.

Auftrag Amt:

Frau Brusch-Gamm merkt an, dass im § 5 der Abs. 6 und 7 fehlt und bittet darum, diese wieder mit aufzunehmen.

Frau Brusch-Gamm stellt den Beschluss mit den entsprechenden Änderungen zur Hauptsatzung zur Abstimmung.

Folgende Änderungen sind hierbei zu beachten:

- ➔ Grundlage ist die Hauptsatzung bis zur 3. Änderung
- ➔ Änderung § 4 gemäß KV M-V
- ➔ Ergänzung der Abs. 6 und 7 im § 5

Beschluss:

Die Stadtvertretung Crivitz beschließt die Neufassung der Hauptsatzung:

Hauptsatzung der Stadt Crivitz

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Crivitz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Stadt“ vor ihrem Namen „Crivitz“.

- (3) (3) Das Wappen zeigt: „In Silber ein roter Kleeblattbogen, darauf drei rote Kuppeltürme, der mittlere stärker und mit einem Tatzenkreuz besteckt, die äußeren mit Knauf, unten ein von Rot über Gold geteilter Schild, beseitet von je eine rote Rose. “
- (4) Die Flagge der Stadt ist gleichmäßig längsgestreift von Rot und Gelb; in der Mitte des Flaggentuches liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des roten und des gelben Streifens übergreifend, das Stadtwappen. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (5) Die Stadt Crivitz führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift „STADT CRIVITZ“.
- (6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin.

§ 2 Ortsteile

- (7) Die Stadt Crivitz besteht aus den Ortsteilen
 - Crivitz
 - Wessin
 - Basthorst
 - Gädebehn
 - Badegow
 - Muchelwitz
 - Kladow
 - Radepohl
 - Augustenhof
- (8) Für die Ortsteile Gädebehn, Kladow, Basthorst, Augustenhof und Muchelwitz wird eine Ortsteilvertretung Gädebehn gewählt. Sie besteht aus 5 Mitgliedern; je Ortsteil ein Vertreter. Wenn kein Vertreter aus den einzelnen Ortsteilen wählbar ist, können entsprechend weitere Vertreter aus den anderen Ortsteilen gewählt werden. Die Wahl erfolgt nach Grundsätzen der Verhältniswahl, wählbar sind Einwohner vorgenannter Ortsteile und Stadtvertreter. Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung wird aus der Mitte der Mitglieder gewählt.
- (9) Für die Ortsteile Wessin, Badegow und Radepohl wird eine Ortsteilvertretung Wessin gewählt. Sie besteht aus 5 Mitgliedern, je einem Vertreter der Ortsteile Badegow und Radepohl und drei Vertretern des Ortsteiles Wessin. Wenn kein Vertreter aus den einzelnen Ortsteilen wählbar ist, können entsprechend weitere Vertreter aus den anderen Ortsteilen gewählt werden. Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung wird durch die Mitglieder der Ortsteilvertretung aus der Mitte der Mitglieder gewählt.
- (10) Die Ortsteilvertretungen haben in allen wichtigen Angelegenheiten für das Gebiet der Ortsteile ein Vorschlagsrecht, ein Informationsrecht, ein Recht zur Stellungnahme sowie einen Anspruch auf Anhörung durch die Bürgermeisterin und die Stadtvertretung.
Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind insbesondere:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung der in §6 der Gebietsänderungsverträge bezeichneten Vorhaben und Maßnahmen;
2. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben;
3. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem BauGB;
4. Die Einrichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen;
5. der Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen;
6. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen bzw. deren Erwerb, Anmietung und Pachtung;
7. Änderung von Grenzen des Ortes.

Die oder der Vorsitzende der Ortsteilvertretung hat in der Stadtvertretung und in den Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteiles betroffen sind.

(11) Die Ortsteilvertretungen haben darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Identität der Ortsteile durch Förderung des sozialen und kulturellen Zusammenlebens zu wahren und die heimatlichen Traditionen zu pflegen;
2. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen.
3. die in den Ortsteilen tätigen Investoren, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.

(12) Die Sitzungen der Ortsteilvertretungen sind öffentlich.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin beruft aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung ein. In dieser wird über bedeutsame Angelegenheiten in der Stadt Crivitz informiert. Eine Einwohnerversammlung kann auch zusätzlich begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Stadt oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Crivitzer Amtsboten oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und

Hebesätze der Stadt darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

- (4) Die Einwohner sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde der Stadtvertretersitzung, Fragen an die Stadtvertreter sowie die Bürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auch auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Die Stadtvertretung kann mit der Mehrheit der anwesenden Stadtvertreter beschließen, dass von der Regelung nach Satz 2 in besonderen Fällen Abstand genommen wird. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 60 Minuten vorzusehen.

§ 4 Stadtvertretung

- (1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Stadtvertretung Crivitz, die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Stadtvertreter. Die in der Hauptsatzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.
- (2) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. Personalangelegenheiten Einzelner, außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte.
- Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 3 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, soweit sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von zwei Wochen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben der Bürgermeisterin sechs Mitglieder der Stadtvertretung an. Es werden keine Stellvertreter der Ausschussmitglieder gewählt.
- (2) Das Aufgabengebiet umfasst das Finanz- und Haushaltswesen sowie Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben. Der Haupt- und Finanzausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse der Stadtvertretung. Er berät zu den Themen der Haushaltsführung, den empfohlenen Beschlussvorlagen der beratenden Ausschüsse sowie der Verwaltung und bereitet die Stadtvertretersitzungen vor. Er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Stadtvertretung übertragen sind. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet auch in dringenden Angelegenheiten, die keinen

Aufschub bis zur nächsten Stadtvertreterversammlung erlauben. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch die Stadtvertretung.

- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Haupt- und Finanzausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die Regelungen des § 7 der Bürgermeisterin übertragen werden.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 - 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze von 5.000 € bis 30.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 250 € bis 2.500 € pro Monat;
 - 2. über überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 30 % des betreffenden Produktsachkontos mindestens jedoch 3.000 € und höchstens 30.000 € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb der Wertgrenze von 3.000 € bis 10.000 € je Aufwendungsfall/Auszahlungsfall;
 - 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze von 1.000 € bis 30.000 €.
 - 4. über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 25.000 € und Bauaufträgen innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 € bis 50.000 €.
- (5) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 4 zu unterrichten.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V in Höhe von 100,00 € bis 1.000,00 €.
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss tagt öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Beratende Ausschüsse und weitere Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Stadtvertretern und drei sachkundigen Einwohnern zusammen. Es werden keine Stellvertreter der Ausschussmitglieder gewählt.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name:	Aufgabengebiet:
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Stadtsanierung und Stadtwirtschaft, Feuerschutz, Baulast und Wegerecht, Grundstücksangelegenheiten wie Kauf, Verkauf und Verpachtung
Ausschuss für Bildung, Gesundheits- und Sozialwesen	Betreuung der Schul- und Kindereinrichtungen, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung, Zusammenarbeit mit den Trägern sozialer Dienste, Vereinen und Verbänden des Sozialbereichs

Ausschuss für Kultur, Sport und Vereine	Kulturförderung und Sportentwicklung, Vereinszusammenarbeit, Freizeitangebote für Kinder- und Jugendliche, Kirchenfragen, Städtepartnerschaften
Ausschuss für Umwelt, Landeskultur und Tourismus	Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten, Landschaftspflege, Abfallkonzeptionen, Zusammenarbeit mit dem Wasser- und Bodenverband, dem Zweckverband Schweriner Umland und Naturpark, Land- und Forstwirtschaft

Die Ausschüsse beraten zu den Sachproblemen und leiten ihre Beschlussempfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss bzw. an die Stadtvertretung als Beschlussvorlagen weiter.

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) In den beratenden Ausschüssen ist eine Einwohnerfragestunde von maximal 15 Minuten vorzusehen.
- (5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz übertragen.

§ 6a

Senioren- und Behindertenbeirat

- (1) Auf der Grundlage des § 41 a Kommunalverfassung M-V wird ein Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Crivitz gebildet.
- (2) Der Senioren- und Behindertenbeirat setzt sich aus bis zu 10 Einwohnern der Stadt Crivitz, die Mitglieder in Vereinen, Verbänden, Selbsthilfeorganisationen und Initiativen sind sowie Einzelpersonen, welche die Interessen der Seniorinnen und Senioren sowie von Menschen mit Behinderungen allen Alters der Stadt Crivitz vertreten, zusammen.
- (3) Der Senioren- und Behindertenbeirat wird durch die Stadtvertretung Crivitz gewählt und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Amtsperiode entspricht der Wahlperiode der Stadtvertretung.
- (4) Der Senioren- und Behindertenbeirat berät die Stadtvertretung und ist in seine Entscheidungen bei Angelegenheiten, die die Seniorinnen und Senioren bzw. Menschen mit Behinderungen betreffen, anzuhören. Er hat in den Fachausschüssen bzw. in der Stadtvertretung Rederecht. Die Einwohner der Stadt können sich mit ihren Belangen an den Beirat wenden, um Fragen und Probleme zu klären und Lösungen zu konkretisieren. Der Beirat fördert den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung der Anliegen von Senioren und Behinderten. Der Beirat hat die Solidarität zu wahren und zu fördern. Er soll sich als Schnittstelle der Generationen verstehen.
- (5) Der Senioren- und Behindertenbeirat erstattet der Stadtvertretung einmal jährlich Bericht über seine Arbeit.

§ 7

Bürgermeisterin/Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € pro Monat.
 2. über überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 15 % des betreffenden Produktsachkontos höchstens jedoch 3.000,00 € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 3.000,00 € je Aufwendungsfall/Auszahlungsfall.
 3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 €.
 4. Die Bürgermeisterin entscheidet über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € und Bauaufträgen unterhalb der Wertgrenzen von 10.000,00 €.
- (2) Die Bürgermeisterin trifft Personalentscheidungen im Bereich der nachgeordneten Einrichtungen der Stadt Crivitz nach Beratung im Haupt- und Finanzausschuss.
 - (3) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 2 zu unterrichten.
 - (4) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € pro Monat können von der Bürgermeisterin allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 €.
 - (5) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis zur Höhe von unter 100,00 €.
 - (6) Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten zu berichten.
 - (7) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) nach Beratung im Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung.

§ 8 Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.500 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über sechs Wochen hinausgehen.
- (2) Die Stellvertreter der Bürgermeisterin erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

500 €	für den 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin
250 €	für den 2. Stellvertreter der Bürgermeisterin.

Die stellvertretende Person erhält die volle Aufwandsentschädigung im Fall einer längerfristigen Erkrankung oder urlaubsbedingten Abwesenheit der

Bürgermeisterin nach Ablauf der sechs Wochen. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung.

- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €.
- (4) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 €.
- (5) Alle Mitglieder der Stadtvertretung und der Ortsteilvertretungen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ortsteilvertretungen, der Ausschüsse, der Fraktionen und des Senioren- und Behindertenbeirates, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €. Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 €.
- (6) Die in die Ausschüsse berufenen sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen, in die sie gewählt sind und bei Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen dienen sowie für die Teilnahme an Sitzungen als Ausschussvorsitzender 60,00 €.
- (7) Die sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen werden auf der Basis der Sitzungsprotokolle der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen monatlich gezahlt.
- (8) Reisekosten können pauschaliert gezahlt werden, wenn über einen repräsentativen Zeitraum die Höhe begründet wird.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Crivitz, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse www.amt-crivitz.de öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Stadt Crivitz unter der Bezugsadresse: Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Crivitz bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Crivitz, der „Crivitzer Amtsbote“, bekannt gemacht. Der „Crivitzer Amtsbote“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Amt Crivitz zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündigung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz

unter der Adresse www.amt-crivitz.de öffentlich bekannt gemacht.

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 und 4 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise nur durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten am Bürgerhaus, Rathausstraße 1, 19089 Crivitz. Die Aushängefrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 10 Elektronische Kommunikation

Erklärungen durch welche die Stadt Crivitz verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.12.2019 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.11.2022 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
14	0	3

10 Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung der Stadt Crivitz BV Cri SV 1820/24

Herr Behning bringt 4 Änderungsanträge zur Geschäftsordnung ein, welche den Stadtvertretern in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Die Änderungsanträge sind **Anlage zur Sitzungsniederschrift.**

Herr Behning trägt die Änderungsvorschläge vor, über welche beraten und abgestimmt wird.

1. Der Änderungsvorschlag zu § 9a Zuteilungs- und Benennungsverfahren

Herr Paulsen erklärt, dass durch das Zuteilungs- und Benennungsverfahren u. a. die kleineren Parteien mehr Berücksichtigung finden.

➔ Herr Behning zieht nach den Erläuterungen von Herrn Paulsen seinen Antrag zurück.

2. Änderungsvorschlag zu § 6 Abs. 2 Sitzungsablauf:

Es wird vorgeschlagen, Herrn Behnings Antrag im Text wie folgt zu ändern:

Statt ...“mindestens drei Viertel der anwesenden Stadtvertreter“ sollte es „mindestens **einfache Mehrheit**“ lauten.

➔ Herr Behning ist mit dieser Änderung einverstanden.

Frau Brusch-Gamm stellt den Antrag zu Nr. 2 mit entsprechender Änderung zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
17	0	0

3. Änderungsvorschlag zu § 4: Beschlussvorlagen und Anträge

Nach den Ausführungen von Herrn Behning stellt Frau Brusch-Gamm den Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
2	14	1

4. Änderungsvorschlag zu § 13 Niederschrift

Nach den Ausführungen von Herrn Behning stellt Frau Brusch-Gamm den Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
2	14	1

Frau Brusch stellt die Geschäftsordnung insgesamt zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Stadtvertretung Crivitz beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung der Stadtvertretung Crivitz

§ 1

Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung wird von der Bürgermeisterin eingeladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt sieben Tage, für Dringlichkeitssitzungen drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Die Ladung erfolgt elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen. Das Verlangen von einzelnen Stadtvertretern nach schriftlicher Einladung ist schriftlich an die Bürgermeisterin zu richten.
- (4) Als elektronische Form ist die Nutzung des Ratsinformationssystems Allris, mit zugangsgeschützter Nutzerkennung oder eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation zugelassen. Die Amtsverwaltung stellt den Mitgliedern der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen ein geeignetes Verschlüsselungsverfahren für die verschlüsselte E-Mail-Kommunikation zur Verfügung.

§ 2 Teilnahme

- (1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies der Bürgermeisterin mitzuteilen.
- (2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung der Amtsvorsteherin an den Sitzungen teil.
Der Amtsvorsteherin ist auf Antrag das Wort zu erteilen. Den übrigen Mitarbeitern der Verwaltung kann die Bürgermeisterin das Wort erteilen.
- (3) Sachverständige können mit Zustimmung der Stadtvertretung beratend teilnehmen.

§ 3 Medien, Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Die Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung.
Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.
- (3) Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung durch Presse, Rundfunk und andere Medien sind zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Stadtvertretung in geheimer Abstimmung widerspricht. Bild und Tonübertragungen von Sitzungen und Medien nach Satz 1 sind nur zulässig, wenn kein Stadtvertreter widerspricht.
Verwaltungsbeschäftigte und geladene Gäste können ihrer Aufnahme widersprechen. Anwesende Einwohner und sonstige Zuschauer dürfen nur nach ihrer vorherigen Einwilligung aufgenommen werden.
- (4) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind nach der Bestätigung des Protokolls zu löschen.

§ 4 Beschlussvorlagen und Anträge

- (1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sollen möglichst der Bürgermeisterin spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Stadtvertretung in schriftlicher Form eingereicht werden. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden.
- (2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.
- (3) In den Beschlussvorlagen und deren Erläuterungen sind personenbezogene Angaben nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.
- (4) Beschlussvorlagen, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Stadtvertreterversammlung dulden (Dringlichkeitsvorlagen) und

notwendige Ergänzungen zu vorliegenden Beschlussvorlagen müssen allen Stadtvertretern spätestens bis 12 Uhr am Sitzungstag vorliegen, sofern sie abschließend beraten werden sollen. Die Dringlichkeit ist in der Sachverhaltsdarstellung zu begründen.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Beratung erfolgt in der durch die Tagesordnung festgesetzten Reihenfolge. Die Stadtvertretung kann bis zur Beschlussfassung über die Tagesordnung die Reihenfolge ändern sowie einzelne Angelegenheiten von der Tagesordnung nehmen.
- (2) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, kann nur entschieden werden, wenn die Mehrheit aller Mitglieder der Stadtvertretung vor Beschlussfassung über die Tagesordnung damit einverstanden ist und es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet.
- (3) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben, personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. Soweit diese nach der Hauptsatzung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Die Beratungspunkte sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.
- (4) Tagesordnungspunkte, die von einem Stadtvertreter, einem Vorsitzenden einer Ortsteilvertretung oder der Bürgermeisterin beantragt worden sind, dürfen nur dann durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn dem Antragsteller zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seinen Antrag zu begründen.

§ 6 Sitzungsablauf

- (1) Der Sitzungsablauf ist durch die festgelegte Tagesordnung geregelt.
- (2) Die Sitzungen sollen spätestens um 22.00 Uhr beendet werden. Sofern um 22.00 Uhr noch dringende Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen, lässt die Bürgermeisterin darüber abstimmen, ob die Sitzung fortgesetzt werden soll. Stimmen nicht mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden Stadtvertreter für eine Fortsetzung der Sitzung, wird die Sitzung beendet und die restlichen Tagesordnungspunkte vertagt.

§ 7 Worterteilung

- (1) Mitglieder der Stadtvertretung, die zur Sache sprechen wollen, haben sich durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Die Bürgermeisterin erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zum Tagesordnungspunkt zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.
- (5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Antragsteller das Wort zu erteilen.

§ 8 Ablauf der Abstimmung

- (1) Über Anträge und Beschlussvorlagen sowie Satzungen und Wahlen wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag bzw. die Beschlussvorlage zu verlesen.
- (2) Die Bürgermeisterin stellt die Anzahl der
 - a) Ja-Stimmen
 - b) Nein-Stimmen
 - c) Stimmenthaltungenfest und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.
Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (3) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von der Vorlage bzw. einem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge die Bürgermeisterin.
- (4) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Beschlussvorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Beschlussvorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt abzustimmen.

§ 9 Wahlen

- (1) Bei geheimen Wahlen ist eine Wahlkommission bestehend aus 2 Stadtvertretern bzw. Verwaltungsvertretern zu bilden.
- (2) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
- (3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Stadtvertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Stadtvertreter widerspricht.

§ 9a Zuteilungs- und Benennungsverfahren

- (1) Beim Zuteilungs- und Benennungsverfahren wird das Verhältnis zwischen den

Fraktionen bzw. Zählergemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Mitgliederanzahl der jeweiligen Fraktion oder Zählergemeinschaft nacheinander durch 1, 3, 5, 7, 9 usw. geteilt wird und die Sitzverteilung nach den so ermittelten Höchstzahlen erfolgt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Die Sitze der sachkundigen Einwohner werden zuerst verteilt. Es ist zulässig, dass Fraktionen und Zählergemeinschaften untereinander ihre Sitze für sachkundige Einwohner gegen Sitze für Gemeindevertreter tauschen und umgekehrt. Dafür ist eine Erklärung von beiden Tauschpartnern an die Bürgermeisterin zu richten.

- (2) Die Losverfahren werden von der Bürgermeisterin durchgeführt. Dies geschieht in öffentlicher Sitzung. Danach teilt die Bürgermeisterin den Fraktionen und Zählergemeinschaften mit, wie viele Sitze und in welcher Zusammensetzung sie die Gremien zu besetzen haben. Die Fraktionen und Zählergemeinschaften erklären darauf innerhalb von zwei Wochen gegenüber der Bürgermeisterin, mit welchen Personen sie die ihnen zugeteilten Sitze besetzen.
- (3) Die Fraktionen und Zählergemeinschaften haben jede personelle Veränderung innerhalb von einer Woche der Bürgermeisterin mitzuteilen.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Bürgermeisterin kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Stadtvertreter, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind von der Bürgermeisterin zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die Bürgermeisterin einen Sitzungsausschluss verhängen.
- (3) Stadtvertreter, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

- (1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Stadtvertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann von der Bürgermeisterin nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (2) Die Bürgermeisterin kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 12 Fraktionen und Zählergemeinschaften

- (1) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich der Bürgermeisterin anzuzeigen. Jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft sind von dem jeweiligen Stadtvertreter ebenfalls der Bürgermeisterin anzuzeigen.

- (2) Die Bildung von Zählergemeinschaften zwischen Fraktionen und Einzelbewerbern sind ebenfalls unverzüglich der Bürgermeisterin anzuzeigen. Zählergemeinschaften zwischen verschiedenen Fraktionen sind nur zulässig, wenn dadurch andere Fraktionen oder Zählergemeinschaften nicht benachteiligt werden.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 2. Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtvertretung
 3. Name der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste
 4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 5. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 6. die Tagesordnung
 7. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
 8. den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 9. sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 10. Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 11. vom Mitwirkungsverbot betroffene Stadtvertreter.

Über die Beratung und Beschlussfassung zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten ist eine gesonderte Anlage zu fertigen, die der Niederschrift beizufügen ist. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses erforderlich sind.

- (2) Die Sitzungsniederschrift ist von der Bürgermeisterin und vom Protokollanten zu unterzeichnen und soll innerhalb von vierzehn Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtvertretung vorliegen.
- (3) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung sind über die Homepage des Amtes Crivitz unter www.amt-crivitz.de der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung der Stadtvertretung zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen. Geänderte Sitzungsniederschriften sind zeitnah zu veröffentlichen.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
- (2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:

1. Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
 2. Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
 3. Antrag auf Vertagung
 4. Antrag auf Ausschussüberweisung
 5. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 6. Antrag auf Redezeitbegrenzung
 7. Antrag auf Schluss der Aussprache
 8. Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 9. Antrag auf namentliche Abstimmung
 10. sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf
 11. Antrag auf geheime Wahl
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat die Bürgermeisterin vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.

§ 15 Ausschusssitzungen

- (1) Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung und der Ortsteilvertretungen.
- (2) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Stadtvertretung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden.
- (3) Die Protokolle der Ausschüsse werden den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und allen übrigen Mitgliedern der Stadtvertretung zugesandt.
- (4) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Fachausschusses gehören, sollen im Haupt- und Finanzausschuss und in der Stadtvertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt. Bei besonders dringenden Angelegenheiten entscheidet die Stadtvertretung.
- (5) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, die Bürgermeisterin. Die Abstimmungen haben getrennt nach Ausschüssen zu erfolgen. Die Ausschüsse können auch gemeinsam mit den Ortsteilvertretungen tagen.

§ 16 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogenen Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen

Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nichtzulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Stadtvertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Stadtvertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 17

Auslegung / Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die Bürgermeisterin. Sie kann sich mit ihren Stellvertretern beraten.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Stadtvertreter widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 03.12.2014 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
17	0	0

11 Evtl. Losverfahren und Zuteilung der weiteren Sitze im Haupt- und Finanzausschuss

BV Cri SV 1837/24

Frau Brusch-Gamm gibt Erläuterungen zum Zuteilungs- und Benennungsverfahren.
Herr Witkowski gibt weitere Erklärungen und die Anzahl zur Zuteilung der Sitze bekannt.
Die Fraktionen benennen die Zuteilung.
Er erklärt außerdem, dass die Bürgermeisterin automatisch gesetzt ist.

BfC -> 1 Platz -> Hans-Jürgen Heine (SV)
AfD -> 1 Platz -> Normund Behning (SV)
CDU -> 1 Platz -> Joachim Hebert (SV)
CWG -> 3 Plätze -> Marcus Eichwitz (SV), Michael Renker (SV), Andreas Rüß (SV)

Beschluss:

Variante 1:

Die Stadtvertretung bestimmt folgende Stadtvertreter als Mitglieder in den Hauptausschuss:

Hans-Jürgen Heine

Marcus Eichwitz

Normund Behning

Michael Renker

Joachim Hebert

Andreas Rüß

12 Evtl. Losverfahren und Zuteilung der weiteren Sitze in den Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung BV Cri SV 1838/24

Herr Witkowski gibt die Anzahl zur Zuteilung der Sitze bekannt (SV+SKE).
Die Fraktionen einigen sich über die Zuteilung der Plätze. Die Benennung der Stadtvertreter und sachkundigen Einwohner erfolgt innerhalb von zwei Wochen.

BfC -> 1 Platz -> 1 SKE
AfD -> 1 Platz -> 1 SV
CDU -> 1 Platz -> 1 SKE
CWG -> 3 Plätze (SV); 1 Platz (SKE)

Beschluss:

Variante 2:

Die Bürgermeisterin teilt den Fraktionen/ Zählgemeinschaften die Sitze in den Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung zu.
Die Fraktionen/Zählgemeinschaften erklären innerhalb von zwei Wochen gegenüber der Bürgermeisterin, mit welchen Personen sie die zugeteilten Sitze besetzen.

13 Evtl. Losverfahren und Zuteilung der weiteren Sitze in den Ausschuss für Bildung, Gesundheits- und Sozialwesen BV Cri SV 1839/24

Herr Witkowski gibt die Anzahl zur Zuteilung der Sitze bekannt (SV+SKE).
Die Fraktionen einigen sich über die Zuteilung der Plätze. Die Benennung der Stadtvertreter und sachkundigen Einwohner erfolgt innerhalb von zwei Wochen.

BfC -> 1 Platz -> 1 SKE
AfD -> 1 Platz -> 1 SV
CDU -> 1 Platz -> 1 SKE
CWG -> 3 Plätze (SV); 1 Platz (SKE)

Beschluss:

Variante 2:

Die Bürgermeisterin teilt den Fraktionen/ Zählgemeinschaften die Sitze in den Ausschuss für Bildung, Gesundheits- und Sozialwesen zu.

Die Fraktionen/Zählgemeinschaften erklären innerhalb von zwei Wochen gegenüber der Bürgermeisterin, mit welchen Personen sie die zugeteilten Sitze besetzen.

**14 Evtl. Losverfahren und Zuteilung der weiteren Sitze in den Ausschuss für Kultur, Sport und Vereine
BV Cri SV 1840/24**

Herr Witkowski gibt die Anzahl zur Zuteilung der Sitze bekannt (SV+SKE).

Die Fraktionen einigen sich über die Zuteilung der Plätze. Die Benennung der Stadtvertreter und sachkundigen Einwohner erfolgt innerhalb von zwei Wochen.

BfC -> 1 Platz -> 1 SV
AfD -> 1 Platz -> 1 SKE
CDU -> 1 Platz -> 1 SKE
CWG -> 3 Plätze (SV); 1 Platz (SKE)

Beschluss:

Variante 2:

Die Bürgermeisterin teilt den Fraktionen/ Zählgemeinschaften die Sitze in den Ausschuss für Kultur, Sport und Vereine zu.

Die Fraktionen/Zählgemeinschaften erklären innerhalb von zwei Wochen gegenüber der Bürgermeisterin, mit welchen Personen sie die zugeteilten Sitze besetzen.

**15 Evtl. Losverfahren und Zuteilung der weiteren Sitze in den Ausschuss für Umwelt, Landeskultur und Tourismus
BV Cri SV 1841/24**

Herr Witkowski gibt die Anzahl zur Zuteilung der Sitze bekannt (SV+SKE).

Die Fraktionen einigen sich über die Zuteilung der Plätze. Die Benennung der Stadtvertreter und sachkundigen Einwohner erfolgt innerhalb von zwei Wochen.

BfC -> 1 Platz -> 1 SV
AfD -> 1 Platz -> 1 SKE
CDU -> 1 Platz -> 1 SKE
CWG -> 3 Plätze (SV); 1 Platz (SKE)

Beschluss:

Variante 2:

Die Bürgermeisterin teilt den Fraktionen/ Zählgemeinschaften die Sitze in den Ausschuss Umwelt, Landeskultur und Tourismus zu.

Die Fraktionen/Zählergemeinschaften erklären innerhalb von zwei Wochen gegenüber der Bürgermeisterin, mit welchen Personen sie die zugeteilten Sitze besetzen.

**16 Wahl bzw. Losverfahren zur Zuteilung der weiteren Mitglieder des Amtsausschusses
BV Cri SV 1842/24**

Frau Brusch-Gamm und Herr Witkowski geben Erläuterungen zum Zuteilungs- und Bennungsverfahren.

Die Bürgermeisterin hat gewählte Vertreter. Für alle weiteren Mitglieder im Amtsausschuss ist auch ein Vertreter zu benennen.

Herr Witkowski gibt die Anzahl zur Zuteilung der Sitze bekannt.

Die Fraktionen benennen die Zuteilung.

BfC -> 1 Platz -> René Schneider, Stellv. Hans-Jürgen Heine
AfD -> 1 Platz -> Normund Behning, Stellv. Bernhard Gatzke
CDU -> 1 Platz -> Hartmut Paulsen, Stellv. Thomas Bardenhagen
CWG -> 3 Plätze -> Markus Eichwitz, Stellv. Andreas Rüb

Beschluss:

Variante 1:

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz bestimmt folgende Stadtvertreter als Mitglieder in den Amtsausschuss:

René Schneider, Stellv. Hans-Jürgen Heine

Normund Behning, Stellv. Bernhard Gatzke

Hartmut Paulsen, Stellv. Thomas Bardenhagen

Markus Eichwitz, Stellv. Andreas Rüb

**17 Beschluss über die Vertretung der Stadtvertretung in die Jagdgenossenschaft
BV Cri SV 1843/24**

Frau Brusch-Gamm gibt kurze Eräuterungen und stellt die Beschlussvorlage zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Stadtvertretung bevollmächtigt den Amtsleiter für Finanzen des Amtes Crivitz, Herrn René Witkowski, mit der Vertretung der Stadt Crivitz in die Jagdgenossenschaft Crivitz und der Jagdgenossenschaft Wessin in der 8 Wahlperiode, soweit nicht die Bürgermeisterin oder einer ihrer Stellvertreter dort anwesend ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
15	2	0

**18 Wahl bzw. Losverfahren zur Zuteilung der weiteren Vertreter in die
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweriner Umland und
deren Stellvertreter
BV Cri SV 1829/24**

Frau Brusch-Gamm verliest die Beschlussvorlage und gibt kurze Erläuterungen.

Beschluss:

Variante 1:

Die Stadtvertretung bestimmt die Bürgermeisterin und als Vertretung ihre Stellvertreter als weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweriner Umland.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
17	0	0

**19 Beschluss über die Vertretung der Stadt im Kommunalen
Anteilseignerverband der WEMAG
BV Cri SV 1828/24**

Frau Brusch-Gamm und Herr Witkowski erklären, dass die Bevollmächtigung nur im Notfall greift, wenn die Bürgermeisterin oder ihre Stellvertreter Termine nicht wahrnehmen können.

Beschluss:

Die Stadtvertretung bevollmächtigt den Amtsleiter des Amtes für Finanzen Herrn René Witkowski im Amt Crivitz mit der Vertretung der Stadt Crivitz in der Verbandsversammlung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG in der 8. Wahlperiode, soweit nicht der Bürgermeister selbst oder einer seiner Stellvertreter dort anwesend ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
17	0	0

**20 Begleitung von vorbereitenden Maßnahmen zum Klimaschutz- und
Energiemanagement der Stadt Crivitz
BV Cri SV 1775/24-01**

Frau Brusch-Gamm erläutert die Beschlussvorlage.

Im Februar wurde diesbezüglich bereits ein gleichlautender Beschluss gefasst. In dem Ergebnis die ehemaligen Stadtvertreter Herr Gamm und Herr Reinke und den wiedergewählten Stadtvertreter, Herr Renker, bevollmächtigt wurden, die Stadt entsprechend zu vertreten. Aufgrund der Kommunalwahlen vom Juni 2024 muss die Besetzung dieser Arbeitsgruppe neu beschlossen bzw. erweitert werden.

Antrag: Herr Behning stellt den Antrag, die zwei ehemaligen Stadtvertreter, Herrn Gamm und Herrn Reinke durch 2 neu gewählte Stadtvertreter zu ersetzen.

Frau Brusch-Gamm erklärt, dass auch sachkundige Einwohner zur Stadtvertretung gehören können. Sollten diese beiden als sachkundige Einwohner benannt werden, muss keine Änderung im Text der Beschlussvorlage erfolgen.

Sie stellt den Antrag von Herrn Behning zur Abstimmung:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
3	14	0

Antrag: Herr Heine schlägt Herrn Ihde und als Stellv. von Herrn Ihde Herrn Rico Blohm vor und als weiteren Vertreter Herrn Behning vor. Die Stadtvertreter sind mit dem Vorschlag einverstanden, wobei der Stellvertreter von Herrn Behning noch offen bleibt und zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt wird.

Beschluss:

Die SV Crivitz beschließt, dass nachfolgend genannte Mitglieder der Stadtvertretung Crivitz bevollmächtigt werden, an Verhandlungen und Abstimmungsterminen zur Vorbereitung von Maßnahmen im Zuge der Wärme- und Energiewende beratend teilzunehmen:

Herr Georg Ihde, Stellv. Herr Rico Blohm
.....
Herr Normund Behning, Stellv. noch offen
.....
Herr Alexander Gamm

Herr Jens Reinke

Herr Michael Renker

Die Stadtvertretung ist durch die vorgenannten Mitglieder regelmäßig über den aktuellen Stand der Beratungen sowie die Ergebnisse zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
17	0	0

21 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Die Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Stadtvertreterversammlung und verabschiedet die anwesenden Einwohner und Gäste. Sie bittet die neue Stadtvertretung um eine kurze nichtöffentliche Information.

Vorsitz:

Schrifführung:

Britta Brusck-Gamm

Anita Ohl